

„Planetary Nations – Charta Volume I“

Wettbewerbseitrage von Thomas Guldenkirch (51) aus Deutschland/Germany

1. kurze zusammenfassende Beschreibung

Das Regierungsmodell besteht aus einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit der Staaten dieser Erde zur Verwirklichung des Ziels, die Menschheit vor vermeidbaren und global wirkenden Schadensszenarien zu bewahren. Der Vertrag hat einen feststehenden Inhalt, der so konstruiert worden ist, dass

1. das vertragliche Regierungsmodell von zwei Staaten ins Leben gerufen werden kann und von da an bereits Wirkung entfaltet;
2. das vertragliche Regierungsmodell bei sämtlichen Staaten der Erde auf Akzeptanz stoßen und eine allseitige Bereitschaft zur Ratifizierung des Vertrages auslösen kann;
3. das vertragliche Regierungsmodell von allen Menschen auf der Erde verstanden, befürwortet und unterstützt werden kann;
4. das vertragliche Regierungsmodell möglichst ideale Rahmenbedingungen dafür bietet, dass die auf der Erde lebenden Menschen gute Ideen für Maßnahmen gegen die Bedrohungen des Lebens entwickeln und verwirklichen können.
6. das vertragliche Regierungshandeln zu einem möglichst geringen Verbrauch an zusätzlichen Ressourcen führt;

Die grundlegende Theorie ist die, dass eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Staaten dieser Erde, wenn sie gleichberechtigte Vertragspartner sind, möglich erscheint, während die Annahme, die Staaten würden bereit dazu sein, sich einer ihnen übergeordneten Instanz zu unterwerfen, illusorisch wäre und mangels Teilnahmereitschaft der Staaten nichts bewirken würde. Eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Staaten hat sich im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen durchaus bewährt, wenn man den Zustand mit einem angenommenen Zustand ohne Vereinte Nationen vergleicht. Die Vereinten Nationen können gleichwohl aus verschiedenen, im zweiten Teil unter B.3. dargestellten, Gründen keine Plattform für die benötigte Zusammenarbeit der Staaten sein.

Dem Vertrag liegen bestimmte, im zweiten Teil unter B.1. aufgelistete Annahmen über die Zustände auf der Erde und über das Verhalten von Staaten und Menschen zugrunde. Die Annahmen sollen dem Vertrag zu einer realistischen Basis verhelfen.

Der Vertrag schafft keine neuen, den Staaten übergeordneten bzw. von den Staaten unabhängigen Institutionen, weil diese bei vielen Staaten auf keine Akzeptanz stoßen würden.

Der Vertrag löst die Finanzierungsfrage nicht in Form eines feststehenden Haushalts eines neuen Regierungsapparats, sondern in Verbindung mit den konkreten Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten beschlossen werden. Eine abstrakte Finanzierungsbelastung zugunsten eines neuen Regierungsapparats würde ebenfalls bei vielen Staaten auf keine Akzeptanz stoßen.

Der Inhalt des Vertrages ist ausgeklügelt und bedarf keiner weitergehenden Verhandlung unter den Staaten der Erde. Die Staaten können sich auf das Wesentliche, nämlich das Finden von Ideen für geeignete Maßnahmen konzentrieren. Die Hintergründe und Inhalte der einzelnen Regelungen werden im zweiten Teil unter B.4. im Einzelnen erläutert. Der zweite Teil enthält darüber hinaus unter dem Buchstaben C. den fertigen Vertrag, der einen weitgehend selbsterklärenden Inhalt besitzt. Im dritten Teil wird die Beweisführung in Bezug auf die Einhaltung der Wertungskriterien angetreten.

2. Beschreibung des Modells – fertiger Vertrag

2.A. Inhaltsangabe

2.B. Beschreibung des Modells

2.B.1. Grundlegende Annahmen

2.B.2. Vertrag als Form des Zusammenschlusses

2.B.3. Vereinte Nationen

2.B.4. Erläuterung der Vertragscharakteristika

4.1. Grundsätzliches

4.2. Start und Weiterentwicklung des Vertrages

4.3. Kurzer Vertragsinhalt

4.4. Vertragserfolg unabhängig von der Anzahl der Mitgliedstaaten

4.5. Selbsterklärender Vertragsinhalt

4.6. Institutionen und Finanzierung

4.7. Maßnahmen

4.8. Verfahren bei Vertragsverletzungen

4.9. Wettbewerb unter den Staaten

4.10. Lossystem

4.11. Zahl Acht

4.12. Name des Vertragsstatuts

4.13. Einfach zum Ziel

2.C. Fertiger Vertrag

2.B. Beschreibung des Modells

2.B.1. Grundlegende Annahmen

Eine Regierungsform für die Bewältigung globaler Herausforderungen lässt sich nur auf der Grundlage von Annahmen über die Zustände auf der Erde und das Verhalten der Staaten und Menschen entwickeln. Die hier zugrundegelegten Annahmen sind nachfolgend aufgelistet. Sie beruhen auf dem Verständnis des Autors von den Zusammenhängen, das sich durch langjährige Beobachtung entwickelt hat.

- a. Das Leben der Menschen auf dem Planeten wird bedroht von nicht beeinflussbaren globalen Bedrohungen. Dazu zählen Asteroideneinschläge und Vulkanausbrüche.
- b. Das Leben der Menschen auf dem Planeten wird auch bedroht von beeinflussbaren globalen Bedrohungen. Dazu zählen Erderwärmung, Überbevölkerung und der Gebrauch von Massenvernichtungswaffen.
- c. Noch für lange Zeit wird die Welt aus verschiedenen Staaten bestehen. Kein Staat wird sich auf absehbare Zeit selbst abschaffen. Die natürlichen Mitglieder einer Regierung zum Schutz der Menschheit vor globalen beeinflussbaren Bedrohungen sind deswegen die einzelnen Staaten.
- d. Die Staaten der Welt werden auf absehbare Zeit keine Akzeptanz für eine ihnen übergeordnete Regierung entwickeln. Im Gegenteil findet gerade eine Renaissance der Nationalstaaterei statt.
- e. Fälle von regionalen bewaffneten Konflikten, von regionaler menschlicher Not und von regionalen Diktaturen wird es immer geben. Die Staatengemeinschaft kann sie nicht im Voraus verhindern. Die Annahme, dass es ein Verhinderungssystem dafür geben könnte, wäre illusorisch. Die Befrachtung des Vertrages mit derartigen weitergehenden Zielen wäre daher kontraproduktiv.
- f. Kein Staat wird jemals gegen die eigenen Interessen handeln. Die Interessen der Staaten werden dominiert von egoistischen Denkweisen. Meistens geht es um innenpolitische, wirtschaftliche, außenpolitische und geostrategische Interessen. Der Schutz vor beeinflussbaren globalen Bedrohungen spielt für die Staaten keine handlungsleitende Rolle. Maßnahmen gegen beeinflussbare globale Bedrohungen stehen deswegen nahezu unüberwindbare egoistische Staatsinteressen gegenüber. Erfolgreich können nur Ideen sein, bei deren Verwirklichung aus Sicht der beteiligten Staaten die eigenen Vorteile die eigenen Nachteile überwiegen.
- g. Erfolgsträchtige Ideen gegen beeinflussbare globale Bedrohungen können unter guten Rahmenbedingungen besser entstehen als unter schlechten. Sie sind aber nicht abhängig von bestimmten politischen Richtungen.
- h. Die Vereinten Nationen sind als Regierungsmodell zur Entstehung und Verwirklichung von erfolgsträchtigen Ideen gegen beeinflussbare globale Bedrohungen ungeeignet. Sie stecken in ihrer Charta fest und lassen sich nicht in dem erforderlichen Umfang reformieren. Sie können auch keinen Neustart symbolisieren.

- i. Nichts lässt sich weltweit auf einen Schlag verwirklichen. Wenn das Ziel von weltweit wirkenden Maßnahmen verfolgt werden soll, ist es umso wichtiger einen Ausgangspunkt zu wählen, der eine Chance auf kontinuierlich steigende und am Ende möglichst weltweite Akzeptanz besitzt.
- j. Der Optimismus, dass sich auf freiwilliger Basis noch rechtzeitig etwas erreichen lässt, ist sinnvoller als der Pessimismus, dass die Staaten dieser Erde erst dann bereit sind zu handeln, wenn es zu spät ist.

2.B.2. Vertrag als Form des Zusammenschlusses

Das Regierungsmodell, das die unter Ziffer 2.B.1. genannten Annahmen berücksichtigt, beruht auf einem Vertrag als einem freiwilligen Zusammenschluss der verschiedenen Staaten.

Eine Alternative zu einem Vertrag existiert nicht. Es gibt auf der Welt kein Gewaltmonopol, das einen Zusammenschluss der verschiedenen Staaten auf unfreiwilliger Basis erzwingen könnte. In einem unfreiwilligen Zusammenschluss gefangene Staaten wären ohnehin demotiviert, zum Gelingen des Zusammenschlusses beizutragen.

An einem Vertrag beteiligt sich ein Staat freiwillig nur dann, wenn er den Vertrag als für sich vorteilhaft ansieht. Nur dann lässt sich der Vertragsbeitritt von den Regierenden in den einzelnen Staaten politisch „verkaufen“. Die allseitige Vorteilhaftigkeit ist deswegen ein entscheidendes vertragliches Element. Der Vertrag darf zu keinen Umständen führen, die von den Staaten mit hoher Wahrscheinlichkeit als für sie nachteilig angesehen werden. Er darf noch nicht einmal zu solchen Umständen führen, die von den Staaten als möglicherweise für sie nachteilig angesehen werden.

Als nachteilig angesehen würden die Unterwerfung unter eine internationale Regierung oder unter einen internationalen Gerichtshof und jede sonstige Abgabe oder Beeinträchtigung von Souveränitätsrechten. Ebenfalls als nachteilig angesehen würden Nachgiebigkeiten jedweder Form gegenüber anderen Staaten. Die Inkaufnahme von eigenen Nachteilen zugunsten anderer Staaten oder zugunsten eines großen Ganzen ist derzeit weltweit politisch nicht durchsetzbar. Nationalstaatliches Denken erlebt aktuell eine Renaissance. Die USA ist dafür ein gutes Beispiel. Sie wollen gerade aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgestiegen, weil sie das Abkommen als einen für die USA „schlechten Deal“ ansehen.

Das heißt, dass der eigene Vorteil der einzelnen Staaten stets im Vordergrund ihrer Betrachtung liegt. Das gilt, obwohl jedermann um die vorhandenen Gefahren für die Menschheit weiß. Ein für alle Staaten ausschließlich vorteilhafter Vertrag ist deswegen entscheidend für den Erfolg des Vertrages.

Das gewählte Regierungsmodell besteht deswegen aus einem freiwilligen vertraglichen Zusammenschluss der Staaten, der für die Mitgliedsstaaten ausschließlich von Vorteil ist.

2.B.3. Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen haben bewiesen, dass der Zusammenschluss von Staaten der Weltgemeinschaft auf der Basis eines freiwilligen Vertrages (Charta) grundsätzlich positiv ist.

Denkt man sich die Vereinten Nationen hinweg, so ergibt sich kein besseres Bild der Weltgemeinschaft. Eher das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinten Nationen können gleichwohl keine Plattform für die zur Abwehr von beeinflussbaren globalen Bedrohungen notwendige Zusammenarbeit der Staaten sein.

Sie stecken in einer veralteten Charta fest und sind bereits ohne die Challengethematik nicht in der Lage, sich angemessen zu reformieren. Es wäre illusorisch anzunehmen, dass die Vereinten Nationen den Sprung in ein völlig neues und von der Gleichberechtigung aller Staaten ausgehendes System auf absehbare Zeit schaffen. Das scheitert bereits daran, dass die sogenannten Vetomächte nicht bereit sein werden, ihre durch die Vetorechte begründete exklusive Stellung aufzugeben.

Die Vermengung des bestehenden Charta-Systems mit einem neuen Charta-System würde ferner zu einem viel zu komplexen und für die Allgemeinheit unverständlichen Vertragswerk mit zu viel Verhandlungsnotwendigkeiten führen und könnte auch niemals den erforderlichen Neustart symbolisieren. Nur ein Neustart kann aber die für das Projekt erforderliche Euphorie freisetzen.

Der gewählte und ausgearbeitete Vertrag ist deswegen von den Vereinten Nationen unabhängig.

2.B.4. Erläuterung der Vertragscharakteristika

1. Grundsätzliches:

Für einen neuen Vertrag kommt es darauf an, dass sein Inhalt so gewählt ist, dass er die Staaten der Erde motivieren kann, dem Vertrag beizutreten und die beigetretenen Mitgliedstaaten motivieren kann, sich engagiert zu beteiligen. Der gesamte Vertragsinhalt ist auf die Förderung dieser Motivationen ausgerichtet.

Primäres Ziel des Vertrages ist es, ein Regierungsmodell zu erschaffen, unter dem die größtmögliche Chance darauf besteht, dass erfolgsträchtige Ideen gegen beeinflussbare globale Bedrohungen entwickelt und verwirklicht werden. Dafür schafft der Vertrag die idealen Rahmenbedingungen.

2. Start und Weiterentwicklung des Vertrages:

Der Vertrag benötigt einen einfachen Start. Es wäre viel zu schwierig, sogleich zu versuchen, einen Vertrag unter vielen Staaten zustande zu bekommen. Besser ist es, klein zu beginnen und dann zu wachsen. Der Vertrag startet deswegen als Vertrag zwischen zwei Staaten. Am besten zwischen zwei befreundeten Staaten von internationalem Gewicht und mit einer großen Chance auf Akzeptanz in der jeweiligen Bevölkerung. Das könnten zum Beispiel Frankreich und Deutschland sein. Beide Staaten sind eng miteinander befreundet und die Bevölkerungen beider Staaten stehen einem derartigen Thema aufgeschlossen gegenüber. Es könnten aber genauso gut zwei andere Staaten wie zum Beispiel Schweden und Norwegen sein. Auch sie sind miteinander befreundet und verfügen über aufgeschlossene Bevölkerungen. Dass der Vertrag durch lediglich zwei Staaten ins Leben gerufen werden kann, führt zu einem geringen Implementierungsaufwand für die Initiatoren. Sie müssen ihr Modell nur wenigen Regierungen vorstellen. Konnten sie zwei Staaten überzeugen und wurde der Vertrag von zwei Staaten abgeschlossen, ist die weitere Vertragsentwicklung aus der Perspektive der Initiatoren ein Selbstläufer.

Der Vertrag kann auch von mehr als zwei Staaten abgeschlossen werden. Erforderlich ist das aber nicht und genau das macht den Unterschied zu einem System, das sich auf einen allseitigen Gründungsakt stützt und damit in der Gründungsphase viel aufwendiger und viel anfälliger für ein Scheitern ist als der hier vorgestellte Vertrag.

Unmittelbar nach dem Vertragsabschluss können die Staaten, die den Vertrag abgeschlossen haben, die Arbeit aufnehmen und alle anderen Staaten können dem Vertrag durch Ratifizierung beitreten und zu Mitgliedstaaten werden. Damit es beliebig ist und beliebig bleibt, durch welche beiden Staaten der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist, dürfen die beiden Gründerstaaten nach dem Vertrag gegenüber den nachträglich hinzutretenden Staaten keinerlei Vorteile genießen. Sie müssen absolut gleichberechtigte Staaten sein. Eine vertragliche Bevorzugung der Gründerstaaten, und sei sie auch nur von symbolischer Natur, wäre ein Vertragshindernis für alle anderen nachträglich hinzutretenden Staaten. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass der Erstabschluss des Vertrages für die beiden Abschlussstaaten durchaus in außervertraglicher Hinsicht mit politischem Renommee verbunden sein könnte. Das wiederum könnte eine Antriebsfeder für deren Handeln sein, ohne dass dadurch allerdings andere Staaten „verletzt“ würden. Andere Staaten könnten sich immer auf den Vertragsinhalt stützen, der regelt, dass es keine Bevorzugung der Gründungsstaaten gibt.

Damit es allen Staaten leicht fällt, den Vertrag zu unterschreiben, darf der Vertrag keinen Inhalt besitzen, der Veranlassung zu Nachverhandlungen gibt. Deswegen ist es zum Beispiel entscheidend, dass von Anfang an nicht die Existenz von Massenvernichtungswaffen als Bedrohung formuliert wird, sondern ausschließlich deren Gebrauch. Ein Vertrag, der sich gegen die Existenz von Massenvernichtungswaffen richtet, hat keine Chance auf Ratifizierung durch solche Staaten, die über derartige Waffensysteme verfügen und sie als sinnvolles politisches Instrument begreifen. Ein Vertrag, der verhindern will, dass die vorhandenen Massenvernichtungswaffen zum Schaden der Menschen benutzt werden, hat dagegen die Chance auf eine allseitige Unterstützung, denn kein waffenbesitzender Staat wird von sich behaupten, dass er seine Massenvernichtungswaffen gegen andere Staaten und deren Bevölkerungen einsetzen will.

3. Kurzer Vertragsinhalt:

Der Vertrag benötigt und besitzt einen Inhalt der so kurz ist, dass er selbsterklärend ist oder zumindest leicht erklärt werden und auf diese Weise auch den „normalen“ Menschen in den einzelnen Staaten nahegebracht werden kann. Nur mit einem auf das Wesentliche beschränkten Inhalt können auch die „normalen“ Menschen bei dem Vertragsprojekt „mitgenommen“ werden. Das ist bei der aus 111 Artikeln bestehenden Charta der Vereinten Nationen nicht passiert. Deren Inhalte dürfte kaum jemand kennen und bestenfalls eine vage Vorstellung davon haben, um was es in dem Vertrag im Einzelnen geht. Auf diese Weise konnte keine enge Beziehung der Menschen zu den Vertragsinhalten hergestellt werden. Der vorgeschlagene konkrete Vertrag besitzt deswegen nur eine Präambel und acht Artikel. Aus der Präambel und aus den acht Artikeln ergeben sich für Jedermann offensichtlich keinerlei Nachteile, die dem Beitritt von Staaten im Wege stehen könnten. Der einfache Vertrag ist deswegen ohne weiteres dafür geeignet, dass sich auch einzelne Bevölkerungsgruppen oder ganze Bevölkerungen einzelner Staaten gegenüber ihren Regierungen für einen Beitritt ihres Staates stark machen und entsprechenden Druck auf ihre Staatsregierungen ausüben können. Der Vertrag hat also auch die Qualität, für zusätzliche sogenannte Graswurzelbewegungen auf der ganzen Welt zu sorgen. Auch das kommt wiederum dem Vertrag im Sinne eines Katalysators zugute. Der Vertrag hat u.a. deswegen einen sich bereits durch die Überschriften weitgehend selbsterklärenden Inhalt.

Zur Veranschaulichung wird nachfolgende der Inhalt in Kurzform wiedergegeben:

Präambel

Inhalt: Ein Appell an Alle.

Artikel 1 Der Vertrag und seine Mitgliedstaaten

Inhalt: Alles Wichtige zum Vertrag und zur Mitgliedschaft.

Artikel 2 Versammlungen und Abstimmungen

Inhalt: Alles zu Versammlungen und Abstimmungen

Artikel 3 Ziel des Vertrages und Maßnahmenbeschlüsse

Inhalt: Bedrohungen und Maßnahmen dagegen

Artikel 4 Antrag auf Maßnahmenbeschluss

Inhalt: Zustandekommen von Anträgen

Artikel 5 Zustandekommen von Maßnahmenbeschlüssen

Inhalt: Zustandekommen von Maßnahmen

Artikel 6 Vertragsverletzungen

Inhalt: Vertragsverletzungen und ihre Folgen

Artikel 7 Auszeichnung von Mitgliedstaaten

Inhalt: Wettkampf unter den Staaten um die beste Mitwirkung

Artikel 8 Name des Vertragsstatuts

Inhalt: Namen des Vertrages

Mehr braucht es nicht für ein erfolgreiches Vertragssystem.

4. Vertragserfolg unabhängig von der Anzahl der Mitgliedstaaten:

Für den Erfolg des Vertrages ist nicht nur entscheidend, dass der Vertrag von lediglich zwei Staaten ins Leben gerufen werden kann, sondern auch, dass der Vertrag unabhängig davon, wie viele Staaten dem Vertrag in welchem Zeitraum beitreten, funktioniert und zur Ideenfindung und Ideenverwirklichung führen kann. Der Beitrittsprozess kann schnell oder schleppend verlaufen. Es können wenige, viele oder auch alle Staaten der Erde beitreten. Das alles darf keinen Einfluss darauf haben, ob der Vertrag funktioniert oder nicht. Der Beitritt von sämtlichen Staaten der Erde ist zwar wünschenswert aber für den Vertragserfolg nicht erforderlich. Auch nicht, dass sämtliche beigetretenen Staaten bei allen beschlossenen Maßnahmen mitmachen. Entscheidend ist, dass es insgesamt zu einer messbaren Verbesserung kommt. Idealzustände sind dagegen illusorisch und weder ein schlüssiges Vertragskonzept, noch ein schlüssiges Handlungskonzept.

5. Selbsterklärender Vertragsinhalt:

Der konkrete Vertragsinhalt steht als weitergehende Beschreibung des Regierungsmodells im Rahmen dieses Wettbewerbs aber auch im Rahmen der Einführung bei den von den Initiatoren angesprochenen Staaten zur Verfügung. Es macht keinen Sinn, einen Vertragsinhalt nur abstrakt zu beschreiben und die Ausgestaltung der Beschreibung mit konkreten Artikeln der Verhandlung der Staaten zu überlassen.

Das würde auf absehbare Zeit zu keinem Ergebnis führen. Vorzuziehen ist ein fertig ausgearbeiteter Vertrag, der den Staaten ohne weiteres abschlusswürdig erscheint.

6. Institutionen und Finanzierung:

Ein wesentliches Element des vertraglichen Regierungsmodells ist, dass es auf neue und von den Staaten unabhängige Institutionen verzichtet. Es werden keine neuen Apparate geschaffen. Die Staaten handeln selbst unter Benutzung ihrer vorhandenen staatlichen Einrichtungen und unter Anwendung ihrer vorhandenen staatlichen Handlungsmechanismen. Kein Staat muss sich für das Projekt neu erfinden. Kein Staat muss seiner Bevölkerung neue Einrichtungen nahebringen. Jeder Staat behält sein gewohntes Handlungsschema bei. Neu ist lediglich die besondere Qualität in der Zusammenarbeit der Staaten. Sie wird durch den Vertrag geordnet und diese Ordnung dient in allererster Linie der Ideenfindung und der Ideenverwirklichung, denn diese allein ist entscheidend für einen Erfolg der Menschheit gegenüber beeinflussbaren globalen Bedrohungen.

Der Vertrag führt deswegen nur zu folgenden Institutionen:

- Mitgliederversammlung sämtlicher Mitgliedstaaten;
- Staatengremium aus fünf Mitgliedstaaten;
- Vorsitzender des Staatengremiums.

Die Entscheidungs- und Kontrollmechanismen sind:

- Anträge der Mitgliedstaaten;
- Beschlüsse der Mitgliedstaaten;
- Feststellungen des Staatengremiums.

Der Vertrag darf auch keine finanziellen Hürden aufbauen, die andere Staaten davon abschrecken könnten, dem Vertrag beizutreten. Neue und kostspielige Verwaltungsapparate dürften bei den Staaten und deren Bevölkerungen auf wenig Gegenliebe stoßen. Davon gibt es bereits zu viele mit einem als zu gering empfundenen Output. Beispielsweise ärgern sich viele Europäer über die Zahlungen zur Erhaltung des kostspieligen Verwaltungsapparats der Europäischen Union. Auch die Vereinten Nationen haben das Problem, dass sie einen Haushalt u.a. über Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert bekommen müssen und letztlich auf die Beitragswilligkeit insbesondere der USA angewiesen sind, um überhaupt existieren zu können. Der Vertrag verfolgt deswegen ein anderes Prinzip. Es soll kein zusätzlicher Verwaltungsapparat aufgebaut werden. Die Mitgliedstaaten müssen nicht befürchten, für einen derartigen Apparat, bei der bereits die Besetzung der verschiedenen Posten des Verwaltungsapparats leicht zu einem Ränkespiel unter den Mächtigen werden kann, bezahlen zu müssen. Sie handeln als Mitgliedstaaten mit ihren eigenen Apparaten, die sie ohnehin vorhalten müssen. Konferenzen sind möglichst kostengünstig und nach Möglichkeit auf Videobasis abzuhalten. Es muss nirgendwo ein Konferenzgebäude errichtet werden. Zahlen müssen die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der beschlossenen Maßnahmen und dann auch nur, wenn sie dem Beschluss bei der Abstimmung zugestimmt haben. Sie sind also jeweils frei darin, was sie als Verpflichtung übernehmen und was nicht.

7. Maßnahmen:

Entscheidend für den Erfolg des Vertrages ist, dass es zu Maßnahmenbeschlüssen der Mitgliedstaaten kommt und diese Beschlüsse auch in der Realität umgesetzt werden. Damit es zu

Maßnahmenbeschlüssen und deren Umsetzung kommt, muss das demokratische Prinzip, dass die Mehrheit regiert, verlassen werden. Kein Staat würde sich dem Vertrag anschließen, wenn die Möglichkeit bestünde, dass er von Mehrheiten, die von anderen Staaten gebildet werden, gegen seinen Willen zu bestimmten Maßnahmen gezwungen werden könnte. Kein Staat, der von anderen Staaten zu Maßnahmen gezwungen würde, würde sich bei der Umsetzung der erzwungenen Maßnahmen engagieren. Aus diesem Grunde binden Maßnahmenbeschlüsse nur solche Staaten, die für den Beschluss gestimmt haben. Für zustimmende Staaten besteht kein Grund, sich nicht engagiert für die Umsetzung des Beschlusses einzusetzen.

Maßnahmen müssen auf erfolgsträchtigen Ideen beruhen. Die Generierung derartiger Ideen ist eine zentrale Aufgabe des Vertrages. Der Wettbewerb ist keine Plattform zur Präsentation derartiger Ideen. Natürlich sind Ideen dann besonders gut, wenn sie auch dazu geeignet sind, möglichst viele Mitgliedstaaten zur Zustimmung und zum Mitmachen zu bewegen. Dazu sind sie geeignet, wenn sie für die zustimmenden Staaten möglichst viele Vorteile mit sich bringen. Ein System, das zu derartigen umfassenden Vorteilen führen könnte, wäre beispielsweise das System von Handelserleichterungen unter den zustimmenden Staaten. Die Gruppe der zustimmenden Staaten könnte untereinander zu Handelsabmachungen kommen, die für möglichst viele Staaten interessant sind. Auf diese Weise könnte man Handelsabkommen und Maßnahmenbeschlüsse miteinander kombinieren und das wiederum könnte viele Staaten ansprechen.

Auf jeden Fall dürfen beschlussfähige Maßnahmen ausschließlich konkrete Handlungen und nicht etwa die Deklaration von politischen Zielen sein, wie sie derzeit in Mode gekommen ist und zum Beispiel auch beim Pariser Klimaabkommen mit dem sogenannten 2-Grad-Ziel praktiziert worden ist. Wenn bereits die Formulierung eines Ziels als politischer Erfolg verkauft und die Verhandlung darüber, wie das Ziel erreicht wird, auf später vertagt und in Hinterzimmer verlagert wird, bewegt sich entweder gar nichts oder nur sehr wenig. Es findet nur eine politische Show statt. Nur im Ausnahmefall können deswegen als Maßnahmen auch an andere Staaten gerichtete Bitten und Empfehlungen beschlossen werden. Das macht Sinn, weil es eines zusätzlichen Instrumentariums für den Umgang mit Nichtmitgliedstaaten und nicht zustimmenden Staaten bedarf, das zumindest mehr als Nichts bewirken kann und gegebenenfalls auch zur Stimmungsbildung in den betroffenen Staaten geeignet ist.

Die Beschlussmöglichkeiten, die der Vertrag bietet, sind abschließend, damit sich die Mitgliedstaaten auf das Wesentliche konzentrieren können.

8. Verfahren bei Vertragsverletzungen:

Ein Vertrag muss zu Rechtsfolgen führen, wenn er von einem Mitgliedstaat verletzt wird. Das ist ein schwieriges Thema. Die Installation von Gerichten, die darüber wachen, ob und in welcher Weise ein Mitgliedstaat den Vertrag verletzt und die dann auch entsprechende Urteile über den Mitgliedstaat fällen könnten, dürfte bei den Staaten auf keine Akzeptanz stoßen. Kein Staat kann ein Interesse daran haben, sich einem internationalen Gericht zu unterwerfen und dessen gegen ihn gerichteten Verurteilungen hinzunehmen. Eine derartige Unterwerfung wäre politisch unerwünscht und nicht durchsetzbar. Der Vertrag würde nicht von vielen Staaten ratifiziert werden. Es geht bei dem auf einem Vertrag beruhenden Regierungsmodell auch nicht darum, über Staaten zu richten, sondern darum, die Staaten zu einer konstruktiven Mitarbeit zu motivieren. Der Vertrag verfolgt deswegen einen alternativen Lösungsansatz. Der Vertrag sorgt dabei selbst für Gerechtigkeit gegenüber

Vertragsverletzungen, in dem er einen Ausschlussmechanismus enthält, der dann greift, wenn ein Mitgliedstaat seine Mitwirkungspflichten in einem bestimmten Umfang verletzt. Der Ausschlussmechanismus ist selbstorganisiert und benötigt kein Gericht. Er begnügt sich mit Feststellungen, die einfach und nach objektiven Kriterien durch das nach dem Zufallsprinzip besetzte Staatengremium zu treffen sind und im Fall von bestimmten vertragsschädlichen Verletzungen auf einfache Weise dazu führen, dass Mitgliedstaaten aus dem Vertrag ausscheiden und dadurch als destabilisierende Kräfte entfernt werden. Mitgliedstaaten können sich im schlechtesten Fall passiv bzw. beschlussablehnend verhalten, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Man kann sie allerdings auch nicht zwingen, Beschlussvorlagen zuzustimmen. Das wäre ansonsten wiederum eine Hürde, die Staaten dazu bewegen könnte, von einer Mitgliedschaft abzusehen. Eine andere Bestrafung als den Vertragsausschluss kennt der Vertrag nicht und ist auch nicht notwendig. Der Ausschlussmechanismus führt einerseits zu einer Ächtung der den Vertrag verletzenden Staaten durch die Weltgemeinschaft, bedeutet aber andererseits keine hohe Hürde für eine Mitgliedschaft, weil kein Staat mehr als einen Ausschluss vom Vertrag fürchten muss. Damit sollten alle Staaten der Erde konform gehen können.

9. Wettbewerb unter den Staaten:

Ein nicht zu unterschätzendes Merkmal des Vertrages ist ein sportlicher Wettkampf unter den Mitgliedstaaten um die erfolgsträchtigen Ideen. Dieser ist an das olympische Prinzip angelehnt und deswegen für alle Menschen leicht verständlich. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Menschen in den Staaten im sportlichen Sinne wettkampforientiert sind und aufgrund ihres Nationalstolzes auf einen Erfolg ihres Staates bei internationalen Sportwettkämpfen hoffen. Die olympischen Spiele und die Fußballweltmeisterschaften sind nur zwei Beispiele von vielen für diese Logik. Internationale Sportwettkämpfe lassen ganze Bevölkerungen bei Erfolgen ihrer Mannschaften jubeln. Längst nützt auch die Politik bei den großen internationalen Sportwettkämpfen die Aufmerksamkeit der Zuschauer für ihre eigenen Zwecke. Auch die Politik hat also ein Interesse daran, dass ihre eigenen Staaten bei dem sportlichen Messen mit anderen Staaten erfolgreich sind. Das Prinzip des sportlichen Wettkampfs macht sich der Vertrag zum Zwecke der Ideenfindung zu eigen. Das beste Regierungsmodell darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass kreative Menschen mit guten Ideen, die in der Lage sind, die Welt zum Positiven zu verändern, selten sind. Eine Idee wird immer in einem einzigen Kopf geboren. Eine Gruppe kann dagegen keine Idee haben. Sie kann sie bestenfalls aufgreifen und weiterentwickeln. In den allermeisten Fällen sind die kreativen Menschen, die die guten Ideen haben, nicht die, die die Macht hätten, ihre Ideen umzusetzen. Oft finden sie mit ihren Ideen gar kein Gehör. Es ist deswegen eine elementare Aufgabe des Vertrages, diese Menschen zu finden, ihren Ideen über das staatliche Wettkampfsystem, in dem sich Staaten und Politiker sonnen können, Bedeutung zu verleihen und auf diese Weise zum Durchbruch zu verhelfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mitgliedstaaten viel dafür unternehmen werden, um sich bei dem Wettkampf mit den anderen Mitgliedstaaten gut zu schlagen. Sie suchen Erfolge für den Stolz der eigenen Bevölkerung. Ein Erfolg in dem vertraglichen Wettkampfsystem kann stets auch politisch und wirtschaftlich verwertet werden, zum Beispiel als Beleg für die eigene erfolgreiche Bildungspolitik oder als Aushängeschild in der Tourismusbranche. Ohne den im Vertrag installierten Wettkampf wäre das Ideenfindungssystem dröge und langweilig und für die verschiedenen Staaten bestenfalls eine Pflichtübung. Mit dem Wettkampf allerdings bekommt das System einen zusätzlichen starken emotionalen und politischen Handlungsanreiz.

10. Lossystem:

Das im Vertrag installierte Lossystem, das zur Besetzung des Staatengremiums und zur Bestimmung des Vorsitzenden führt, ist ein weiteres wichtiges Element. Zum einen garantiert es, dass keine wie auch immer geartete Machtpolitik stattfinden kann und alle Mitgliedstaaten die exakt gleichen Chancen haben. Zum anderen sorgt es jedes Jahr aufs Neue für große Spannung. Diese Spannung kann auf die einzelnen Mitgliedstaaten übertragen und dort für das Image des Vertragssystems ausgenutzt werden. Auch bei großen Tombolen oder anderen Auslosungen sitzen die Bevölkerungen von Staaten gebannt vor dem Fernseher und verfolgen die Ziehung der Lose. Ein entsprechendes Losglück kann eine Nation mit Freude und Stolz erfüllen. Durch den Zufall ausgewählte Mitgliedstaaten haben ihrerseits ein großes Interesse daran, ihren Job besonders gut zu machen. Man erlebt Vergleichbares regelmäßig in Europa. Dort wechselt der Vorsitz im Rat der EU unter den Mitgliedstaaten turnusmäßig alle sechs Monate und es kann beobachtet werden, dass der gerade den Vorsitz innehaltende Staat große Anstrengungen dafür unternimmt, bei dem letztlich auf dem Zufallsprinzip beruhenden Vorsitz eine erfolgreiche Leistung zu erbringen. Jeder Mensch und auch jeder Staat will, wenn er im Rampenlicht steht, eine gute Figur abgeben. Auch diese menschliche Eigenschaft versucht der Vertrag für seine Zecke auszunutzen.

11. Zahl Acht:

Mit Absicht wurde der Vertrag aus genau acht Artikeln gestaltet. Die Zahl Acht ist in allen Weltreligionen und Kulturen grundsätzlich positiv besetzt und kann daher von allen Seiten als positives Moment verstanden werden. Andere Zahlen, wie zum Beispiel die Zahl zehn, die vorrangig mit den christlichen zehn Geboten in Verbindung gebracht werden und darüber von anderen als Bevormundung betrachtet werden könnte, müssen vermieden werden.

12. Name des Vertragsstatuts:

Das Vertragsstatut besitzt mit dem Namen „planetarisch Nationen – Charta Band I“ eine an die Vereinten Nationen angelehnte Symbolik. Vereinte Nationen und Planetarische Nationen können nebeneinander stehen. Auch die Abkürzungen „UN“ und „PN“. Das hebt die Bedeutung der neuen Charta hervor und kann im besten Fall sogar dazu führen, dass eine den Prozess beschleunigende Euphorie bei den handelnden Personen entsteht. Die Begrifflichkeit „planetarisch“ steht für das Ziel, den Planeten als Lebensraum für die Nationen (Staaten) zu erhalten. Die Verbindung des Namens mit einer Versionsnummer steht für die Aufforderung an die Weltgemeinschaft, sich um eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung zu bemühen. Die Versionsbezeichnung mit einer römischen Zahl soll die Bedeutung des Vertrages in der Ära der Menschheit verdeutlichen. Sollte der Vertrag nicht den gewünschten Erfolg bringen, steht es der Weltgemeinschaft frei, sich um einen neuen Band II zu bemühen. In Resignation zu verfallen, kann nie das Ziel sein. Das gilt es zu veranschaulichen.

13. Einfach zum Ziel:

Wichtig ist, dass der Vertrag einfach ist. Die Welt kann nicht nur kompliziert, sondern auch sehr einfach regiert werden. Eine intensive persönliche Freundschaft zwischen zwei mächtigen Herrschern kann bereits genügen, um vieles auf dieser Welt zum Positiven zu bewegen. Die Idee eines einzelnen Menschen kann ausreichen, um die Welt in erheblicher Weise zu verändern. Der besonders einfach gehaltene Vertrag verfolgt das Ziel, dies zu betonen und keinem Staat zu gestatten, sich hinter komplizierten Vertragsmechanismen zu verstecken oder diese in taktischer Hinsicht zu missbrauchen.

Alles ist einfach geregelt und für die Weltbevölkerung transparent. Das Prinzip der Vereinfachung ist auch längst in vielen Köpfen auf der Welt angekommen und dürfte deswegen auch auf Sympathie stoßen.

2.C. Fertiger Vertrag

Das durch einen Vertrag begründete Regierungsmodell besitzt folgenden Inhalt:

„Planetarische Nationen – Charta Band I“

Präambel

Unser Planet ist der Lebensraum von vielen verschiedenen Nationen. Sämtliche Nationen samt den sie repräsentierenden Staaten sind eingeladen, dazu beizutragen, dass die Menschheit auf diesem Planeten überleben kann und nicht durch Umstände ausgelöscht oder beeinträchtigt wird, die verhindert hätten werden können. Stärker als jedes andere Verlangen ist das Verlangen der Menschen danach, leben zu dürfen. Jeder sollte sich dafür einsetzen, dass die Menschheit überlebt.

Artikel 1 Der Vertrag und seine Mitgliedstaaten

- (1) Dieser Vertrag wird zwischen den Staaten [...] und [...] geschlossen. Die Gründerstaaten genießen keine Vorteile gegenüber anderen Mitgliedstaaten.
- (2) Sämtliche von den Vereinten Nationen anerkannte Staaten können dem Vertrag beitreten. Der Beitritt hat durch Erklärung gegenüber allen vorhandenen Mitgliedstaaten zu Händen des Vorsitzenden des Staatengremiums gemäß Absatz (5) zu erfolgen. Das Staatengremium gemäß Absatz (5) stellt den Beitritt durch Mehrheitsbeschluss fest. Durch den festgestellten Beitritt werden die Staaten zu Mitgliedstaaten und können Anträge stellen sowie an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Nicht von den Vereinten Nationen anerkannte Staaten können dem Vertrag beitreten, wenn die Mitgliederversammlung den Beitritt durch Mehrheitsbeschluss zulässt. Politische Differenzen sollen dabei keine Rolle spielen. In diesem Fall erfolgt auch die Feststellung des Beitritts durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Durch den festgestellten Beitritt werden die Staaten zu Mitgliedstaaten und können Anträge stellen sowie an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Beigetretene Staaten haben sich innerhalb von einem Jahr darüber zu erklären, welche der bereits gefassten Maßnahmenbeschlüsse sie annehmen und welche sie ablehnen. Die Erklärung und deren Feststellung erfolgt wie in Absatz (2) geregelt.
- (5) Wenn mehr als fünf Staaten dem Vertrag beigetreten sind, wird für die Dauer von jeweils einem Jahr ein Staatengremium bestehend aus fünf Mitgliedstaaten für die Feststellungen nach dem Vertrag gebildet, dessen Mitglieder und Vorsitzender auf der Mitgliederversammlung jeweils durch das Los bestimmt werden. Bis dahin bilden die vorhandenen Mitgliedstaaten mit einem jährlich auf der Mitgliederversammlung durch das Los bestimmten Vorsitzenden das Staatengremium.

- (6) Mitgliedstaaten können aus dem Vertrag ausscheiden. Das Ausscheiden erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung und deren Feststellung erfolgt wie in Absatz (2) geregelt. Durch das Ausscheiden verlieren die Staaten ihren Status als Mitgliedstaat sowie ihre durch Mitgliedschaft erworbene Ansprüche. Sie können keine Anträge mehr stellen und an keinen Mitgliederversammlungen mehr teilnehmen. Im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden haben sich die ausscheidenden Mitgliedstaaten darüber erklären, ob sie ihre durch Beschlussannahmen getätigten Finanzausgaben weiterhin einhalten oder nicht.

Artikel 2 Versammlungen und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung sämtlicher Mitgliedstaaten. Die konstituierende Mitgliederversammlung findet am [...] in [...] statt. Die Versammlungsleitung übernimmt [...]. Die folgenden Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorsitzenden des Staatengremiums unter dessen Leitung statt. Über den Versammlungszeitpunkt entscheidet der Vorsitzende. Die Einladungsfrist soll mindestens drei Monate betragen. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliedstaaten haben zur Abstimmung berechnigte Versammlungsvertreter zu benennen und zur Abstimmung zu entsenden. Die Mitgliederversammlungen sollen so ressourcenschonend wie möglich und gegebenenfalls unter Verzicht auf persönliche Zusammenkünfte abgehalten werden. Über den geeignet erscheinenden Versammlungsmodus entscheidet das Staatengremium durch Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss über den Versammlungsmodus bleibt in Kraft bis ein neuer Beschluss gefasst wird.
- (2) Die Versammlung des Staatengremiums hat erstmalig auf der ersten Mitgliederversammlung und danach mindestens quartalsweise auf Einladung und unter der Leitung des Vorsitzenden stattzufinden. Über den genauen Versammlungszeitpunkt entscheidet der Vorsitzende. Die Einladungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Die Versammlungen sind öffentlich. Die Mitgliedstaaten haben zur Abstimmung berechnigte Versammlungsvertreter zu benennen und zur Abstimmung zu entsenden. Über den geeignet erscheinenden Versammlungsmodus entscheidet das Staatengremium durch Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss über den Versammlungsmodus bleibt in Kraft bis ein neuer Beschluss gefasst wird.
- (3) Jeder Mitgliedstaat hat bei Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen auf der Versammlung des Staatengremiums jeweils eine Stimme. Die jeweils erforderliche Mehrheit bemisst sich nicht nach der Anzahl der auf der jeweiligen Versammlung erschienenen Mitgliedstaaten, sondern nach der Anzahl der insgesamt stimmberechnigten Mitgliedstaaten. Enthaltungen bei Abstimmungen werden als Ablehnung gewertet.

Artikel 3 Ziel des Vertrages und Maßnahmenbeschlüsse

- (1) Ziel des Vertrages ist es, die Menschheit oder einen Teil der Menschheit vor Ausrottung oder vor existenzieller Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse durch beeinflussbare globale Bedrohungen zu bewahren.

- (2) Beeinflussbare globale Bedrohungen sind:
 - a. Erderwärmung
 - b. Überbevölkerung
 - c. Gebrauch von Massenvernichtungswaffen
- (3) Die Mitgliedstaaten können den Vertrag auf Antrag eines Mitgliedstaates ändern und insbesondere einzelne der in Absatz (2) genannten Bedrohungen streichen oder andere hinzufügen. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für eine Änderung des Vertrages ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Sämtliche Mitgliedstaaten beschließen Maßnahmen dafür, dass es nicht zur Ausrottung oder zu einer existenziellen Verschlechterung von Lebensverhältnissen durch beeinflussbare globale Bedrohungen kommen kann. Maßnahmen sind konkrete Handlungen der Mitgliedstaaten. Keine Maßnahmen sind Ziele oder Absichten der Mitgliedstaaten.
- (5) Als Maßnahmen im vorgenannten Sinne gelten im Ausnahmefall auch an Staaten gerichtete Bitten und Empfehlungen.
- (6) Sämtliche Mitgliedstaaten sollen versuchen, möglichst viele und möglichst erfolgsträchtige Anträge für Maßnahmen zu entwickeln.

Artikel 4 Antrag auf Maßnahmenbeschluss

- (1) Jede Mitgliedstaat kann eine ihm geeignet erscheinende Maßnahme beantragen.
- (2) Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur gemeinsamen Finanzierung der Maßnahme durch die zustimmenden Mitgliedstaaten zu enthalten, falls eine eigenverantwortliche Finanzierung durch die einzelnen zustimmenden Mitgliedstaaten ausgeschlossen erscheint. Der Finanzierungsvorschlag hat sich auch zur Verwaltung der finanziellen Mittel zu äußern und den möglichen Beitritt anderer Staaten zum Vertrag mit Beschlussannahmeerklärung zu berücksichtigen.
- (3) Mehrere Mitgliedstaaten können gemeinsame Anträge stellen. Gemeinsame Anträge werden für jeden an der Antragstellung beteiligten Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 7 gewertet.
- (4) Der Antrag ist an das Staatengremium zu Händen des Vorsitzenden zu übermitteln. Das Staatengremium stellt durch Mehrheitsbeschluss die Zulässigkeit des Antrags ausschließlich nach folgenden Kriterien fest:
 - Grundsätzliche Eignung für die Verwirklichung der Vertragsziele;
 - Keine Diskriminierungsabsicht gegenüber anderen Staaten.
- (5) Zulässige Anträge sind vom Vorsitzenden des Staatengremiums an alle übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Artikel 5 Zustandekommen von Maßnahmenbeschlüssen

- (1) Über zulässige Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Abstimmung soll frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach der Übermittlung des Antrags abgehalten werden.
- (2) Sämtliche Mitgliedstaaten, die für den zustande gekommenen Beschluss gestimmt haben, sind verpflichtet, den Beschluss innerhalb von sechs Monaten in nationales Recht zu übertragen und innerhalb von weiteren sechs Monaten anzuwenden.
- (3) Mitgliedstaaten, die gegen den Beschluss gestimmt haben, sind nicht verpflichtet, den Beschluss in nationales Recht zu übertragen und ihn anzuwenden. Auf sie findet der Beschluss keine Anwendung.

Artikel 6 Vertragsverletzungen

- (1) Verletzt ein Mitgliedstaat bei Beschlüssen, denen es zugestimmt hat, seine Verpflichtung zur Übertragung in nationales Recht und bzw. oder zur Anwendung desselben bei mehreren Beschlüssen, so scheidet er aus dem Vertrag aus und verliert seine durch zustande gekommene Beschlüsse erworbenen Ansprüche sobald dies durch das Staatengremium gemäß Absatz (4) Satz 2 festgestellt worden ist.
- (2) Das Staatengremium stellt auf Antrag eines Mitgliedstaates fest, ob ein Mitgliedstaat bei einem Beschluss, dem es zugestimmt hat, seine Verpflichtung zur Übertragung in nationales Recht und bzw. oder zur Anwendung desselben, verletzt. Die Feststellung erfolgt durch einfache Mehrheit ausschließlich nach bekannt gewordenen objektiven Kriterien.
- (3) Das Staatengremium stellt auf Antrag eines Mitgliedstaates fest, dass ein gemäß Absatz (2) festgestellter Verletzungstatbestand beseitigt worden ist. Die Feststellung erfolgt durch einfache Mehrheit ausschließlich nach bekannten gewordenen objektiven Kriterien.
- (4) Der Tatbestand des Ausscheidens gemäß Absatz (1) ist erfüllt, wenn mindestens zwei nicht beseitigte Verletzungstatbestände gemäß Absatz (2) und (3) festgestellt worden sind. Das Ausscheiden ist vom Staatengremium mit einfacher Mehrheit festzustellen.
- (5) Verletzt ein Mitgliedstaat seine Verpflichtung zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen zweimal hintereinander, so scheidet er aus dem Vertrag aus und verliert seine durch zustande gekommene Beschlüsse erworbenen Ansprüche sobald dies durch das Staatengremium gemäß Absatz (6) festgestellt worden ist.
- (6) Das Staatengremium stellt mit einfacher Mehrheit fest, welche Mitgliedstaaten zweimal hintereinander nicht an Mitgliederversammlungen teilgenommen haben und deswegen ausgeschieden sind.
- (7) Ausgeschiedene Mitgliedstaaten können dem Vertrag nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Jahren erneut beitreten. Mehrfach wiederholte Beitritte sind unzulässig.

Artikel 7 Auszeichnung von Mitgliedstaaten

- (1) Sobald mindestens zehn Staaten dem Vertrag beigetreten sind, findet unter den Mitgliedstaaten ein laufender Wettkampf darüber statt, wer die erfolgreichsten Mitgliedstaaten sind.
- (2) Für den Wettkampf wird jeder Beschlussantrag eines Vertragslandes gewichtet. Wenn er geeignet erscheint, viel zum Erreichen der Vertragsziele beizutragen, erhält er 3 Punkte. Wenn er in diesem Sinne mittelmäßig ist, erhält er 2 Punkte. Wenn er nur geeignet erscheint, wenig zum Erreichen der Vertragsziele beizutragen, erhält er 1 Punkt. Über die Punktevergabe entscheidet das Staatengremium mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist für zukünftige Staatengremien bindend.
- (3) Gewertet werden die Mitgliedstaaten jährlich für das abgelaufene Jahr danach, wie viele Punkte sie mit zustande gekommenen Beschlüssen bisher gesammelt haben. Der führende Mitgliedstaat darf bis zur nächsten Wertung den Titel „Planetarische Nationen Gewinner der Goldmedaille“ tragen. Der zweitbeste Mitgliedstaat darf den Titel „Planetarische Nationen Gewinner der Silbermedaille“ tragen. Der drittbeste Mitgliedstaat darf den Titel „Planetarische Nationen Gewinner der Bronzemedaille“ tragen. Die Titel werden jährlich neu vergeben. Frühere Gewinner dürfen ihre Titel mit Angabe der Jahreszahl beibehalten. Gemäß Artikel 6 ausgeschiedene Mitgliedstaaten verlieren ihre Titel.

Artikel 8 Name des Vertragsstatuts

- (1) Das Vertragsstatut trägt den Namen „Planetarische Nationen – Charta Band I“. Die Abkürzung lautet „PN“.
- (2) Maßgebliche Weiterentwicklungen des Vertrages können mit einer aufsteigenden Versionsnummer bezeichnet werden.

3. Begründung und Beweisführung

Das durch einen Vertrag begründete Regierungsmodell erfüllt die Bewertungskriterien.

3.1. zentrale Werte (Core Values)

Das Regierungsmodell stellt über den Vertragsinhalt sicher, dass die Entscheidungen und Maßnahmen dem Wohl der Menschheit dienen und vom Respekt gegenüber der Gleichwertigkeit aller Menschen geleitet werden. Im Einzelnen wird dies insbesondere durch folgende Komponenten sichergestellt:

1. Kein Staat ist von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Sämtliche von den Vereinten Nationen bereits anerkannte Staaten können sich beteiligen (vergleiche Artikel 1 Absatz (2)) und für sonstige Staaten ist die Beitrittschürde niedrig (vergleiche Artikel 1 Absatz (3)). Der Vertrag besitzt einen absolut unpolitischen Inhalt, der jedem Staat die Mitgliedschaft leicht macht. Damit ist gewährleistet, dass das Regierungsmodell alle Menschen auf der Welt als gleichwertige Geschöpfe erreichen kann.

2. Unter den Mitgliedstaaten gibt es kein Rangverhältnis. Jeder Mitgliedstaat besitzt dieselben Rechte und Pflichten. Auch dies zeigt die Gleichwertigkeit aller Menschen auf der Welt auf.
3. Das für Feststellungen im Sinne des Vertrages zuständige Staatengremium sowie dessen Vorsitzender werden jährlich neu und allein durch das Los bestimmt (vergleiche Artikel 1 Absatz (5)). Dadurch wird gewährleistet, dass die Auswahl der Mitgliedstaaten für das Staatengremium sowie von dessen Vorsitzendem nicht von Einzel- oder Gruppeninteressen gelenkt sein kann. Das ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass Objektivität gegenüber allen Staaten und allen Menschen erreicht wird. Nur Objektivität gegenüber allen Staaten und Menschen führt zu deren Gleichwertigkeit.
4. Die Vertragsziele sind klar definiert und dienen definitionsgemäß ausschließlich dem Wohle der Menschheit (vergleiche Artikel 3 Absatz (1) und Absatz (2)).
5. Über die Zulässigkeit von Anträgen für Maßnahmen zur Zielerreichung entscheiden ausschließlich die beiden objektiven Kriterien:
 - Grundsätzliche Eignung für die Verwirklichung der Vertragsziele;
 - Keine Diskriminierungsabsicht gegenüber anderen Staaten

(vergleiche Artikel 3 Absatz (4)). Damit ist in zentraler Weise gewährleistet, dass keine nicht dem Wohle aller Menschen dienenden Anträge für Beschlussfassungen herangezogen werden können.
6. Über zulässige Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedstaaten (vergleiche Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 5 Absatz (1)). Damit wird sichergestellt, dass es keine auf die Wahrnehmung von Einzelinteressen und damit gegen das Wohl der Allgemeinheit gerichteten Blockaden einzelner Mitgliedstaaten geben kann.
7. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet nicht über das Schicksal der den Beschluss ablehnenden Mitgliedstaaten (vergleiche Artikel 5 Absatz (3)). Damit wird sichergestellt, dass es keine Bevormundung einzelner Mitgliedstaaten bzw. der in ihnen lebenden Menschen gibt. Es ist auch nicht die Aufgabe des Vertrages, der ein bestimmtes und begrenztes Ziel verfolgt, innerhalb von Mitgliedstaaten bestehende Bevormundungs- oder Diskriminierungsverhältnisse zu beseitigen. Das ist autonome Angelegenheit der einzelnen Staaten. Es ist ferner nicht Sinn des Vertrages Staaten mit Bevormundungs- und Diskriminierungsverhältnissen als Mitgliedstaaten auszuschließen. Das würde eine allseitig mögliche Vertragsakzeptanz beseitigen und damit den betroffenen Menschen auch nicht helfen.

3.2. Entscheidungsleistungsfähigkeit (Decision-Making Capacity)

Das Vertrags- und insbesondere das Beschlussystem führen zu keinen Lähmungen, sondern ist im Gegenteil entscheidungsfreudig. Auch die Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen ist akkurat geregelt. Wie effektiv die einzelnen Länder bei der Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen sind, darf im Detail nicht zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden, weil das auf eine Bevormundung

hinausliefe, die auf keine Akzeptanz von Staaten stoßen und die Staaten von einer stets zu bevorzugenden Mitgliedschaft abhalten würde.

Im Einzelnen wird die Entscheidungsleistungsfähigkeit insbesondere durch folgende Komponenten sichergestellt:

1. Durch ein einfaches Antragsystem (vergleiche Artikel 4). Es bietet einen unkomplizierten Weg, auf dem die Staaten schnell und einfach zu Maßnahmenbeschlüssen gelangen können.
2. Durch einen Mehrheitsbeschlussmechanismus (vergleiche Artikel 5 Absatz (1)). Er ermöglicht es, dass für das Zustandekommen von Maßnahmenbeschlüssen keineswegs eine Einstimmigkeit oder auch nur eine ganz überwiegende Mehrheit unter den Mitgliedstaaten erforderlich ist. Eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsstaaten reicht bereits aus, um über einen Antrag positiv zu beschließen. Damit in Verbindung steht, dass den Antrag ablehnende Mitgliedstaaten nicht gezwungen sind, den Beschluss umzusetzen (vergleiche Artikel 5 Absatz (3)). Damit wird sichergestellt, dass die Abstimmungen über Beschlussanträge zu keinen Streitereien unter den Mitgliedstaaten führen. Wer eine beantragte Maßnahme für sich als nicht zielführend erkennt, braucht eben nicht an der Maßnahme teilzunehmen. Das fördert die Abstimmungsbereitschaft.
3. Durch einen Fristenmechanismus, der sicherstellt, dass über zulässige Anträge binnen einer Frist von 6 bis 12 Monaten abzustimmen ist (vergleiche Artikel 5 Absatz (1)) und einen weiteren Fristenmechanismus, der sicherstellt, dass beschlossene Maßnahmen von den zustimmenden Mitgliedstaaten binnen einer Frist von 6 Monaten in nationales Recht zu überführen und binnen weiterer 6 Monate innerhalb des nationalen Rechts anzuwenden sind (vergleiche Artikel 5 Absatz (2)).
4. Durch einen Wettkampfmechanismus unter den Mitgliedstaaten, der die Mitgliedstaaten zu Anträgen für Beschlüsse motivieren soll (vergleiche Artikel 7).
5. Letztlich auch durch den Umstand, dass der Vertrag für die Staaten der Erde keine nennenswerten Beitrittschürden aufstellt, so dass sichergestellt ist, dass sich viele Staaten an dem Vertrag beteiligen und sich für sinnvolle Maßnahmenbeschlüsse engagieren können.

3.3. Effektivität (Effectiveness)

Das durch den Vertrag repräsentierte Regierungssystem ist in der Lage, die beeinflussbaren globalen Bedrohungen für die Menschheit zu managen und auch für die dazu notwendige Mittelbereitstellung zu sorgen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Qualität des Systems ganz wesentlich von der Qualität der Ideen der Menschen für Maßnahmenbeschlüsse abhängt. Kein Regierungsmodell ist gut, wenn die Ideen dafür fehlen, mit welchen Maßnahmen man dem Planeten effektiv helfen kann. Die Schaffung exzellenter Rahmenbedingungen für die Entstehung und die Umsetzung guter Ideen in diesem Sinne ist eine wesentliche Aufgabe des Vertrages. Dabei kann die Umsetzung guter Ideen in diesem Sinne viel Geld kosten, muss es aber nicht. Deswegen ist es auch nicht erforderlich, einen von den einzelnen Ideen unabhängigen Apparat vorab mit Geld zu füttern, sondern kann die Finanzierung der Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen fallweise mitbeschlossen werden und zwar auch nur

in dem Umfang, in dem dies jeweils sinnvoll und für die Mitgliedstaaten akzeptabel ist. Übertriebene Finanzierungsanforderungen an einzelne Mitgliedstaaten würden nur dazu führen, dass diese den Beschlussvorschlag ablehnen und damit als finanzierende Staaten ausfallen.

Das Managen der beeinflussbaren globalen Bedrohungen wird darüber hinaus durch den Vertrag insbesondere durch folgende Komponenten sichergestellt:

1. Durch den auf dieses Ziel fokussierten und von anderen gleichfalls erstrebenswerten Zielen freigehaltenen Vertragszweck (vergleiche Artikel 3).
2. Durch die einfache und problemlose Beteiligungsmöglichkeit von sämtlichen Staaten der Erde (vergleiche Artikel 1).
3. Durch die einfachen Mechanismen, um zu Maßnahmen gegen die zu bekämpfenden Bedrohungen zu kommen (vergleiche Artikel 4 und Artikel 5).
4. Durch die geregelte Notwendigkeit, einen Finanzierungsvorschlag zum Gegenstand eines Antrags für eine Maßnahme zu machen (vergleiche Artikel 4 Absatz (2)).
5. Durch ein ausschließlich auf Förderung der Effektivität des Managementsystems gerichtetes Realisierungs- und Bestrafungssystem (vergleiche Artikel 5 und Artikel 6).

3.4. Ressourcen und Finanzen (Recources and Financing)

Der Vertrag stellt auf mehrfache Weise sicher, dass ausreichende personelle und materielle Ressourcen sowie eine gerechte Finanzierung vorhanden sind. Insbesondere geschieht dies durch folgende Komponenten:

1. Es handeln die Mitgliedstaaten mit den bei ihnen bereits vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen. Zusätzliche personelle oder materielle Ressourcen müssen nicht aufgebaut werden. Beispielsweise könnte das jeweilige Außenministerium der verschiedenen Mitgliedstaaten oder eines ihrer anderen Ministerien oder einer ihrer sonstigen vorhandenen hohen Repräsentanten oder Beamten die Teilnahme an dem vertraglichen Regierungssystem bewerkstelligen (vergleiche auch Artikel 2 Absatz (1) und Absatz (2)).
2. Der Vertrag gibt vor, dass die Mitgliederversammlungen möglichst ressourcenschonend und gegebenenfalls unter Verzicht auf persönliche Treffen abzuhalten sind (Vergleiche Artikel 2 Absatz (1)). Damit sind insbesondere die Möglichkeiten von Video- oder Internetkonferenzen angesprochen. Genauere Regelungen verbieten sich allerdings, weil insbesondere auch die technische Weiterentwicklung auf diesem Gebiet nicht vorweggenommen werden kann. Deswegen ist über den jeweiligen Modus gesondert zu beschließen (vergleiche Artikel 2 Absatz (1)).
3. Der Vertrag regelt, dass zu einem Maßnahmenbeschluss auch ein geeigneter Finanzierungsvorschlag gehört (vergleiche Artikel 4 Absatz (2)). Damit ist sichergestellt, dass es eine jeweils sinnvolle Einzelfinanzierungsentscheidung gibt, die den jeweiligen Maßnahmenbeschluss begleitet und die Maßnahme trägt. Der Finanzierungsvorschlag

kann beispielsweise enthalten, dass sich reichere Mitgliedstaaten mehr an der Finanzierung beteiligen als ärmere Mitgliedstaaten und dass sich der antragsstellende Mitgliedstaat um die Verwaltung der Finanzierungsmittel kümmert und ein anderer Mitgliedstaat dies kontrollieren kann. Den kreativen Ansätzen sind insoweit keine Grenzen gezogen. Das ist auch notwendig, weil die einzelnen Maßnahmenideen vielfältig sein und ganz unterschiedliche finanzielle Bedürfnisse auslösen können.

3.5. Vertrauen und Einblick (Trust and Insight)

Der Vertrag verzichtet von vorneherein auf Machtstrukturen, so dass sich die Frage nach deren Transparenz erst gar nicht stellt. Machtstrukturen würden bedeuten, dass ein Mitgliedstaat über einen anderen Mitgliedstaat oder eine Institution über einen Mitgliedstaat Macht besitzen würde. Das muss jedoch unbedingt vermieden werden, weil sich sonst die Staaten der Erde dem Vertrag nicht durch Beitritt anschließen würden. Auch das Staatengremium gemäß Artikel 1 Absatz (5) besitzt keine Macht, sondern ist ausschließlich für vorkonfigurierte Feststellungen zuständig. Das gilt auch für dessen Vorsitzenden, dessen Macht sich darauf beschränkt, Einladungen für Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Staatengremiums auszusprechen. Zur Machtlosigkeit trägt auch bei, dass das Staatengremium jährlich neu und nach einem Losverfahren besetzt wird.

Der Einblick in die Entscheidungsfindungen ist dadurch gewährleistet, dass die Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Staatengremiums öffentlich sind und außerhalb der öffentlichen Versammlungen keine Entscheidungswege möglich sind (vergleiche Artikel 2 Absatz (1) und Absatz (2)).

3.6. Flexibilität (Flexibility)

Der Vertrag erlaubt es ohne weiteres, ihn zu überarbeiten und ihn zu verbessern, ja er motiviert sogar die Mitgliedstaaten dazu, denn die Menschheit darf in dem Bemühen um das Erkennen von Gefahren und um das Finden der besten Methoden dafür, den Gefahren zu begegnen, nie nachlassen. Die Überarbeitungs- und Verbesserungsmöglichkeit ist in dem Vertrag insbesondere mit folgenden Komponenten angelegt:

1. Der Vertrag und insbesondere die Bedrohungsszenarien können jederzeit von den Mitgliedstaaten geändert werden (vergleiche Artikel 3 Absatz (3)).
2. Die Änderung benötigt keine Einstimmigkeit, sondern „nur“ eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitgliedstaaten (vergleiche Artikel 3 Absatz (3)). Mit dieser Mehrheitsform wird gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten nicht von einem einzelnen oder von zwei miteinander verbündeten Mitgliedstaaten unter Druck gesetzt werden können. Die Mehrheit kann sich insoweit tatsächlich durchsetzen. Das führt aber auch zu keinem Beitritts Hindernis, weil den einzelnen, die Änderung ablehnenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit bleibt, bei Abstimmungen über Maßnahmen diese Beschlüsse abzulehnen (vergleiche Artikel 5 Absatz (3)).
3. Dem Wesen der Maßnahmenbeschlüsse gegen die vertragsgemäßen Bedrohungen ist immanent, dass nicht der Vertrag die Antworten auf die Bedrohungen gibt, sondern die beschlossenen Maßnahmen. Die Anträge auf Maßnahmenbeschlüsse können sich daher immer an der aktuellen Situation und an den aktuellen Bedürfnissen orientieren.

4. Der Vertrag benennt die vorhandene Charta ausdrücklich mit der Bezeichnung „Band I“ und spornt damit alle Menschen an, das Streben nach einer verbesserten Version nicht aus dem Auge zu verlieren (vergleiche Artikel 8).

3.7. Schutz vor Machtmissbrauch (Protection against the Abuse of Power)

Der Vertrag kommt ohne einen besonderen Mechanismus zum Schutz vor Machtmissbrauch aus, weil er von vornherein darauf verzichtet, Machtstrukturen zu installieren und stattdessen deutlich macht, dass es nicht um Macht, sondern um die besten Ideen im Kampf gegen beeinflussbare globale Bedrohungen geht.

Der Vertrag besitzt aber trotzdem Strukturen, die jede auch unabsichtliche Entstehung von Macht verhindert. Dazu zählen insbesondere folgende Komponenten:

1. Die Gleichberechtigung von sämtlichen Mitgliedstaaten (vergleiche hierzu auch Artikel 1 Absatz (1) und Artikel 2 Absatz (3)).
2. Die Zusammensetzung des Staatengremiums und die Auswahl von dessen Vorsitzenden durch Los und die Beschränkung der Amtsdauer des Staatengremiums auf ein Jahr (vergleiche Artikel 1 Absatz (5)).
3. Die für Abstimmungen ausreichenden Mehrheitsverhältnisse, die die Entstehung von Macht über destruktive Abstimmungsverhaltensweisen der verschiedenen Mitgliedstaaten verhindern (vergleiche Artikel 3 Absatz (3); Artikel 4 Absatz (4); Artikel 5 Absatz (1); Artikel 6 und Artikel 7).
4. Die Vertragsverletzungsmechanismen, die zum Ausschluss von Mitgliedstaaten führen können und damit die Entstehung von Macht durch destruktive Vertragsverhaltensweisen der verschiedenen Mitgliedstaaten verhindern (vergleiche Artikel 6).

3.8. Haftung (Accountability)

Die auf einem Vertrag beruhende Regierungsform kann die einzelnen Mitgliedstaaten in dem Sinne für ihr Handeln verantwortlich machen, dass der Vertrag zum Ausschluss von solchen Mitgliedstaaten führt, die sich nicht an die Beschlüsse halten, denen sie selbst zugestimmt haben und bzw. oder die nicht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und damit das Zustandekommen von Mehrheitsentscheidungen nach der Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedstaaten unterlaufen (vergleiche Artikel 6). Mehr an Haftung der einzelnen Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich und wäre auch ein zu großes Beitritts Hindernis. Der Vertrag lebt nicht von der Haftung der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern von der Qualität und der Zustimmungsfähigkeit der die Anträge auf Maßnahmenbeschlüsse tragenden Ideen. Diese Ideen sollten vorzugsweise Belohnungssysteme für die mitmachenden Staaten und keine gesonderten Haftungssysteme für die mitmachenden Staaten begründen. Ein Vertrag, der eine über die Möglichkeit des Ausschlusses hinausgehende Haftung einzelner Staaten zum Ziel hätte, hätte keine Chance auf Zustimmung und wäre damit wertlos.

Es ist auch keine besondere Haftung des Staatengremiums erforderlich, weil dessen Möglichkeiten ohnehin derart beschränkt sind, dass sich eine Haftungsfrage erst gar nicht stellt.

Der Vertrag behandelt nicht die Haftung von Staaten, sondern deren konstruktiven Weg auf der Suche nach den besten Möglichkeiten, den Gefahren für die Menschheit sinnvoll zu begegnen.

von Thomas Guldenkirch

Germany